

20. Sitzung des Gemeinderats vom 03.05.2018

Ergeht an: IVa/IV/II/AL

Abstattungsbeträge, Entgelte für Gestattungsverträge nach § 5 Tiroler Straßengesetz, Nutzungsentgelt

A.) Abstattungsbetrag:

Auf Grund des neuen Jahresbauvertrages sind auch neue Einheitspreise für die Endsanierung vorhanden. Der nun neu berechnete Abstattungsbetrag beträgt € 19,44/m², welcher den Leitungsträger entsprechend der beanspruchten Asphaltfläche (inkl. Asphaltübergriff) in Rechnung gestellt wird. Der Betrag setzt sich aus den Einheitspreisen für das Abfräsen, Verfuhr/Entsorgung Fräsgut, Vorreinigen, Vorspritzen und Neuasphaltierung usw. zusammen.

Die TIGAS Erdgas Tirol GmbH. hätte hier Alternativ die Möglichkeit auf ihre Kosten – von der Marktgemeinde Telfs vorgegebene - Bereiche/ Straßenabschnitte asphaltieren (Deckschicht) zu lassen. Dafür würde eine eigene Vereinbarung abgeschlossen werden. Diese Asphaltierungsarbeiten würden dann dem Abstattungsbetrag entsprechen und somit diese Vorschreibung bei der TIGAS Erdgas Tirol GmbH. entfallen.

B.) Entgelt für Gestattungsverträge nach § 5 Tiroler Straßengesetz:

Die Grundlage für die Entgelteinhebung für den Sondergebrauch von Straßengrund bildet der § 5 Abs. 6 Tiroler Straßengesetz (kurz: TStG):

„Die Gemeinde hat als Grundeigentümer die Benützung von Straßengrund für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von

- a) Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen und
- b) privaten Anlagen, die der Erschließung eines Grundstückes im Sinne § 3 der Tiroler Bauordnung dienen, sofern diese Anlagen außerhalb des Straßengrundes nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten errichtet werden könnten,

gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Eine solche Gestattung darf nur schriftlich, nur in Übereinstimmung mit der Zustimmung nach § 5 Abs. 1 und nur befristet oder unbefristet auf jederzeitigen Widerruf eingeräumt werden.“

Aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Ausstellung von Gestattungen gemäß § 5 TStG auf jederzeitigen Widerruf spricht man bei dieser Art des Entgelts von einem Anerkennungsziins, der keiner gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt.

Das Entgelt wird wertgesichert. Eine Anpassung der Werte erfolgt in regelmäßigen Abschnitten durch die Marktgemeinde Telfs.

Von der Entgelteinhebung für die Grundbenützung sind Gestattungen für solche Leitungseinbauten befreit, welche direkt von der Gemeindestraßenverwaltung mitgenutzt werden. Darunter fallen z.B. Abwasserkanäle für Oberflächenwässer (ohne Hauptkanäle und

Sammler), in die eigene Straßenabwässer eingeleitet werden, oder Stromleitungen, mit denen eigene Straßenbeleuchtungen versorgt werden.

Ebenso sind grundsätzlich Bereitsteller eines Telekommunikationsnetzes aufgrund einer Bestimmung des Telekommunikationsgesetzes 2003 von der Entgelteinhebung befreit.

Die Entgelte werden wie folgt festgelegt:

1. Pauschalentgelt an die Straßenverwaltung je Bewilligung	€ 248,00
2. Zu- und Abfahrten gem. Pkt 1	einmalige Zahlung
3. Werbetafeln, Verkehrspiegel, Hinweisschilder etc. (StVO- und RVS-konform), gem. Pkt 1 zusätzl. zu Pkt. 1	einmalige Zahlung
4. Errichtung von Querungen (Hausanschlüsse etc.)	€ 164,00
5. Errichtung von Hauptleitungen (Erdgas und Druckrohrleitungen) sowie für jeden verlegten lfm bis 300 mm	€ 248,00
von 301-800 mm	€ 2,60
über 800 mm	€ 6,90
	€ 20,70
6. Errichtung von Wasser- und Abwasserkanäle je lfm und Rohr	€ 2,60
7. LWL-Kabel bis 50 mm	€ 1,70
50,1-100 mm	€ 5,50
100,1-150 mm	€ 10,00
8. Schächte für Versorgungsleitungen	€ 49,50
9. Brückenzuschlag je Bewilligung	€ 650,00
10. Mauerfundamente und Ankerungen zur Hangsicherung dauerhaft	€ 1.250,00
11. Mahnspesen bei Zahlungsverzug	€ 5,00

C.) Für die Überlassung von Grundflächen der Marktgemeinde Telfs:

Nutzungsentgelt zusätzlich zu Gebühren des Verkehrsbescheides:

1. für Verkaufsstände	€ 20,00/Stand je angef. Woche
2. für Baumaterial, Gerüste, Kräne etc. nicht Kurzparkzone	€ 0,35/m ² je angef. Woche
3. für Baumaterial, Gerüste, Kräne etc. im Bereich von Kurzparkzonenplätzen	€ 12,50/Platz je angef. Woche

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Abstattungsbetrag, die Entgelte für die Gestattungsverträge nach § 5 Tiroler Straßengesetz sowie die Nutzungsentgelte gem. Antrag ab dem Kalenderjahr 2018 zu genehmigen.

Weiters beschließt der Gemeindevorstand die Unterzeichnung der Vereinbarung mit der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH. gem. Anlage bei einvernehmlicher Änderung/ Ergänzung der angeführten Punkte.



Dieses Dokument wurde von Sabine Hofer elektronisch gefertigt und amtssigniert:

Datum 17.06.2018 13:25:17

Informationen zur Prüfung unter <http://amtssignatur.telfs.gv.at>